

Rechtssache C-364/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Mai 2019

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Galați (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Februar 2019

Kläger und Berufungskläger:

XU

YV

ZW

AU

BZ

CA

DB

EC

Beklagte und Berufungsklägerinnen:

S.C. Credit Europe Ipotecar IFN S.A.

Credit Europe Bank NV

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufungen, eingelegt von den Klägern und Berufungsklägern XU, YV, ZW, AU, BZ, CA, DB und EC sowie von den Beklagten und Berufungsklägern S.C. Credit

Europe Ipotecar IFN S.A. und Credit Europe Bank NV gegen das Urteil der Judecătoria Galați (Amtsgericht Galați), mit dem der Klage der Kläger auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in dem mit der Beklagten S.C. Credit Europe Ipotecar IFN S.A. geschlossenen Kreditvertrag teilweise stattgegeben worden ist

Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen um Vorabentscheidung betreffend die Auslegung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Vorlagefragen

1. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG, wie sie in der Rechtssache C-186/16, Andriuc u. a., geprüft worden sind, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, im Fall einer Währungsrisikoklausel, die auf einer nationalen Rechtsvorschrift beruht, vorrangig den Einwand des in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Verbots zu prüfen, oder dahin, dass es verpflichtet ist, ohne vorherige Prüfung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie zu prüfen, ob der Gewerbetreibende der Informationspflicht nachgekommen ist, die unter den Regelungsgegenstand von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie fällt?
2. Sind Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass sich der Gewerbetreibende bei Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags zu informieren, auf Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie berufen kann, so dass die vertragliche Währungsrisikoklausel, die auf einer nationalen Rechtsvorschrift beruht, vom Gericht von der Missbräuchlichkeitsprüfung auszuschließen ist?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts und Rechtsprechung

Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-92/11, RWE Vertrieb, Rn. 25, C-34/13, Kušionová, Rn. 76 und 78, C-280/13, Barclays Bank SA, C-119/17, Lupean und Lupean, C-51/17, OTP Bank und OTP Faktoring, und C-186/16, Andriuc u. a., Rn 27 bis 31

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 1578 des Codul Civil (Zivilgesetzbuch) (1864) in seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags (8. November 2007) geltenden Fassung sah vor:

„... Die Verpflichtung aus einem Darlehen ist stets auf den im Vertrag angegebenen bezifferten Betrag beschränkt. Steigt oder fällt der Preis der Währungen vor Ablauf der Zahlungsfrist, hat der Schuldner den Darlehensbetrag zurückzuzahlen und ist verpflichtet, ihn nur in der zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Währung zurückzuzahlen.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit einem Vertrag über eine Kredit- und Garantiefazität vom 8. November 2007 gewährte die beklagte Credit Europe Ipotecar IFN SA Bukarest XU, YV, ZW, AU und NL einen Hypothekenkredit in Höhe von 124 700 CHF mit einer Laufzeit von 30 Jahren für den Erwerb einer Wohnimmobilie. Am 6. April 2014 verstarb NL. Seine Erben sind die Kläger ZW (Witwe) sowie BZ, CA, DB und EG (Söhne).
- 2 Nach dem Tilgungsplan betrug die monatliche Rate im Zeitraum vom 3. Dezember 2007 bis zum 2. Mai 2008 0 CHF, im Zeitraum vom 2. Juni 2008 bis zum 1. November 2011 variierte die monatliche Rate zwischen 436,45 und 498,80 CHF und für den Zeitraum vom 2. November 2011 bis zum 2. November 2037 wurde sie auf 680,63 bis 683,50 CHF festgelegt.
- 3 Am 31. März 2009 übertrug die Beklagte Credit Europe Ipotecar IFN SA die mit dem Kreditvertrag begründete Forderung an die Credit Europe Bank NV Amsterdam.
- 4 Sowohl im ursprünglichen Vertrag als auch in einem Nachtrag vom 3. Oktober 2011 zur Festlegung eines neuen Tilgungsplans bezüglich des Kredits war vorgesehen, dass die Kreditnehmer etwaige Wechselkursdifferenzen tragen müssten.
- 5 Der Wert des Kredits, der sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags auf 124 700 CHF belief, entsprach 256 221,09 RON. Aufgrund einer Erhöhung des CHF-Wechselkurses um 204,12 % zum Zeitpunkt der Anrufung der Judecătoria Galați (Amtsgericht Galați) am 16. März 2015 belief sich der Wert des Kredits auf 522 991,80 RON.
- 6 Mit Klageschrift, eingetragen in das Rechtssachenregister der Judecătoria Galați (Amtsgericht Galați) am 16. März 2015 und geändert am 8. Oktober 2015, haben die Kläger XU, YV, ZW, AU, BZ, CA, DB und EC beantragt, gegen die Credit Europe Ipotecar IFN SA ein Urteil zu erlassen, mit dem u. a. die Missbräuchlichkeit und folglich die absolute Nichtigkeit der Klausel betreffend die Tragung des Währungsrisikos durch die Kläger festgestellt wird, und infolgedessen beantragt, den Wechselkurs CHF-RON zum Wert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses festzulegen und die Erstattung zu viel gezahlter Beträge anzuordnen.
- 7 Die Kläger brachten vor, dass sie von der Beklagten nicht über das Risiko einer Aufwertung des CHF informiert worden seien, ein Phänomen, das für die Bank

vor dem Hintergrund ihrer Erfahrung im Finanzbereich vorhersehbar gewesen sei, und dass dieses Versäumnis einen Verstoß gegen die Beratungspflicht darstelle, wodurch sie sich unter Voraussetzungen vertraglich gebunden hätten, unter denen sie eine verzerrte und nicht wahrheitsgetreue Vorstellung vom Ausmaß der übernommenen Rechte und Pflichten gehabt hätten. Sie machten geltend, dass der Kreditsachbearbeiter (Angestellter der Beklagten) sie veranlasst habe, einen Kredit in CHF abzuschließen, und zur Begründung angeführt habe, dass ein solcher Kredit auf dem Bankenmarkt am vorteilhaftesten sei und keine Risiken aufweise, da der Schweizer Franken die stabilste Währung auf dem Devisenmarkt sei. Die Kläger führten weiter aus, dass sie den Kreditsachbearbeiter gebeten hätten, die Darlehenssumme in der Landeswährung (RON) und in EUR zu berechnen, dieser ihnen jedoch mitgeteilt habe, dass für sie nur ein Kredit in Schweizer Franken infrage käme. Da die Kläger nicht im Bankensektor tätig waren und nicht über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich des Devisenmarkt verfügten, machten sie geltend, sie seien davon überzeugt worden, diese Art von Vertrag abzuschließen, wobei der Kreditsachbearbeiter ihnen mitgeteilt habe, dass dies sein Bereich sei und sie Vertrauen in ihn und in das Bankinstitut haben müssten.

- 8 Die Kläger beantragten außerdem, die Missbräuchlichkeit der Klauseln über die Währungsumrechnung und die Art und Weise der Zinsberechnung festzustellen.
- 9 Die Beklagten Credit Europe Ipotecar IFN SA und Credit Europe Bank NV wandten die Unzulässigkeit des Klageantrags bezüglich der Feststellung der Missbräuchlichkeit und folglich der absoluten Nichtigkeit der Klausel über die Tragung des Währungsrisikos und die Festlegung des Wechselkurses CHF-RON zum Wert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein, da die rumänischen Rechtsvorschriften die Möglichkeit, dass ein Gericht einen Vertrag durch eine zusätzliche Klausel ergänze, nicht vorsähen und die Richtlinie 93/13/EG nicht anwendbar sei. In diesem Zusammenhang machten sie geltend, dass sich das Problem eines angeblichen vertraglichen Ungleichgewichts nicht stelle, da der Nominalitätsgrundsatz vom nationalen Gesetzgeber festgelegt worden sei (Art. 1578 des Zivilgesetzbuchs) und nicht vom Kreditinstitut. Außerdem sei die Information über das Währungsrisiko ein Umstand, der von jedem durchschnittlichen Verbraucher festgestellt werden könne. Sie wiesen ferner darauf hin, dass keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung des Gewerbetreibenden bestehe, hinsichtlich des Währungsrisiko, d. h. des Grads der Aufwertung oder Abwertung einer Währung, zu informieren, so dass keine Bösgläubigkeit des Finanzinstituts festgestellt werden könne, das die Entwicklung der Währung CHF nicht mit Sicherheit habe vorhersehen können. Das von den Klägern als schuldhaft eingestufte Verhalten der Finanzinstitute werde durch keinen Rechtsakt, der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung in Kraft gewesen sei und durch keinen Rechtsakt, der derzeit in Kraft sei, sanktioniert.
- 10 Mit Urteil vom 30. Januar 2018 gab die Judecătoria Galați (Amtsgericht Galați) der Klage teilweise statt, wies jedoch u. a. den Antrag auf Feststellung der

Missbräuchlichkeit und folglich der absoluten Nichtigkeit der Klausel betreffend die Tragung des Währungsrisikos durch die Kläger als unbegründet zurück.

- 11 Dieses Gericht prüfte erstens das Währungsrisiko, das in der Norma Băncii Naționale a României nr. 17/2003 (Erlass Nr.17/2003 der rumänischen Nationalbank) definiert ist als das aufgrund von Schwankungen auf dem Währungsmarkt auftretende Risiko, Verluste zu verzeichnen oder erwartete Gewinne nicht zu realisieren. Da im Vertrag die Tragung des Währungsrisikos durch die Kläger vorgesehen war, stellte das Gericht fest, dass aus der Klageschrift hervorgehe, dass diese den Vertrag in der Währung CHF abgeschlossen hätten, weil diese für sie vorteilhafter gewesen sei, obwohl es ihnen frei gestanden habe, auf dem Bankenfinanzmarkt einen Kredit in Lei oder einer sonstigen anderen Währung als CHF abzuschließen. Obgleich die Kläger darauf hingewiesen hatten, dass ihnen die betreffende Währungsrisikoklausel aufgedrängt worden sei, ohne dass ihnen die Möglichkeit gegeben worden sei, deren Art zu beeinflussen, stellte die Judecătoria Galați (Amtsgericht Galați) fest, dass der Umstand, dass sie ein Darlehen in einer Fremdwährung über einen Zeitraum von 30 Jahren aufgenommen hätten, die Übernahme des Risikos von Schwankungen der betreffenden Währung bedeute. Zudem vertrat das Gericht die Ansicht, dass die Vertragsbestimmungen, mit denen die Verpflichtung des Kreditnehmers begründet worden sei, die Kreditraten in CHF zurückzuzahlen, nicht zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien geführt hätten, da sie nicht ausschließlich zugunsten des Kreditinstituts vereinbart worden seien, und dass keine Bösgläubigkeit des Finanzinstituts festgestellt werden könne, da nicht festgestellt worden sei, dass es das vertraglich vereinbarte Finanzprodukt den Klägern aufgedrängt habe.
- 12 Zweitens stellte das erstinstanzliche Gericht, was die Verpflichtung des Wirtschaftsteilnehmers zur vollständigen, richtigen und genauen Information anbelangt – die auch die Pflicht zur klaren und eindeutigen Formulierung vertraglicher Klauseln voraussetzt, so dass keine Spezialkenntnisse erforderlich sind, um sie zu verstehen –, fest, dass sich aus der Formulierung der Vertragsklauseln bezüglich des Währungsrisikos ergebe, dass die Beklagten beim Abschluss des Vertrags erläutert hätten, dass die Rückzahlung des Kredits in Schweizer Franken erfolge. Aus der Eigenschaft des Kreditgebers als Gewerbetreibender lasse sich keine Vermutung der Kenntnis oder der Vorhersehbarkeit des CHF-Wechselkurses ableiten. Ferner verwies das Gericht im Zusammenhang mit den Grenzen, die durch die Bedingungen eines guten Marktfunktionierens gebildet werden, auf das Urteil des Gerichtshofs vom 4. März 2004, Cofinoga (C-264/02). So sei das Kreditinstitut nicht verpflichtet, natürlichen Personen eine Finanzberatung zu bieten, sondern lediglich dazu, ein Kreditangebot vorzustellen. Abschließend stellte das erstinstanzliche Gericht fest, dass die Kläger bezüglich des vorgeschlagenen Angebots informiert worden seien, da es von ihnen als vorteilhaft angesehen worden sei.
- 13 Sowohl die Kläger als auch die Beklagten haben am 7. März 2018 bzw. am 15. März 2018 gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt.

- 14 Die Kläger beantragen in der Berufung, das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, dass die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln bezüglich des Währungsrisikos festgestellt wird, der Wechselkurs auf den Wechselkurs zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags festgelegt wird und ihnen die Beträge erstattet werden, die in der Differenz zwischen dem Währungskurs zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und dem zum Zeitpunkt der Zahlung der jeweiligen Rate geltenden Währungskurs bestehen.
- 15 Die Beklagten wiederholen in der Berufung ihr Verteidigungsvorbringen aus dem ersten Rechtszug und vertreten die Auffassung, dass das Währungsrisiko implizit vom Verbraucher übernommen werde, zumal der Kurs für den Gewerbetreibenden nicht vorhersehbar sei, da er von externen Elementen abhängt, die nicht in seinem Einflussbereich lägen. Darüber hinaus sei die Informierung in angemessener Weise erfolgt und es liege kein erhebliches Ungleichgewicht vor. Sie wenden erneut den Nominalitätsgrundsatz sowie den Umstand ein, dass diese Vertragsklausel von der Missbräuchlichkeitsprüfung durch das Gericht ausgeschlossen sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Das Vorabentscheidungsverfahren wurde vom Tribunalul Galați (Landgericht Galați) von Amts wegen eingeleitet.
- 17 Das vorlegende Gericht führt Rn. 25 des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache RWE Vertrieb (C-92/11), die Rn. 76 und 78 des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Kušionová (C-34/13) sowie die Rn. 27 bis 31 des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Andriuc u. a. (C-186/16) an, in denen auf den Ausschluss nach Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 93/13 von auf bindenden Rechtsvorschriften beruhenden Klauseln vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie Bezug genommen wird.
- 18 Was die erste Vorlagefrage betrifft, ersucht das Tribunalul Galați (Landgericht Galați) darum, zu bestimmen, ob das Gericht als Erstes prüfen muss, ob der Gewerbetreibende der Verpflichtung nachgekommen ist, den Verbraucher vorab darüber zu informieren, dass der Darlehensvertrag eine Vertragsklausel enthält, die von der Prüfung der Missbräuchlichkeit ausgenommen ist.
- 19 Hierzu führt das vorlegende Gericht aus, dass in der nationalen Rechtsprechung nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-186/16, Andriuc u. a., mehrheitlich die Auffassung vertreten worden sei, dass das Gericht bei der Berufung auf die Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln betreffend das Währungsrisiko vorrangig prüfen müsse, ob die streitigen Vertragsbestimmungen lediglich auf einer Bestimmung des nationalen Rechts beruhen (den im Codul Civil verankerten Nominalitätsgrundsatz) und ob der Ausschluss der Vertragsklausel von der Missbräuchlichkeitsprüfung gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG eingewandt werden könne. In der Praxis hätten die Gerichte nicht der Prüfung des vorvertraglichen Verhaltens des

Gewerbetreibenden, was die Einhaltung seiner Verpflichtung zur Vorabinformation des Verbrauchers – eines Vorgangs, der vor dem Abschluss des Kreditvertrags liege – anbelange, Vorrang eingeräumt, sondern dem genannten Ausschlusseinwand.

- 20 Was die zweite Vorlagefrage betrifft, ersucht das Tribunalul Galați (Landgericht Galați) den Gerichtshof um eine Auslegung bezüglich des Falles, in dem das Gericht vorrangig geprüft hat, ob der Gewerbetreibende der Verpflichtung zur Vorabinformation nachgekommen ist, und festgestellt hat, dass er dieser Verpflichtung nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nachgekommen ist und dem Verbraucher den Inhalt der Vertragsklauseln nicht klar und verständlich zu Kenntnis gebracht hat, so dass der Kreditnehmer vor Abschluss des Vertrags über Informationen verfügt hätte, die ausgereicht hätten, um ihn in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen. In diesem Fall stelle sich die Frage, ob sich ein Gewerbetreibender, dessen vertragliches Verhalten nicht Treu und Glauben entsprochen habe, noch auf Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG berufen könne, so dass die vertragliche Währungsrisikoklausel, die auf einer nationalen Rechtsvorschrift beruhe, vom Gericht von der Missbräuchlichkeitsprüfung auszuschließen sei.

ARBEITSDOKUMENT